

Standeswidrige Internetwerbung

Die Grenze zwischen angemessener Information und berufswidriger Werbung wird überschritten, wenn sich ein Zahnarzt in seiner in das Internet eingestellten Selbstdarstellung als Spezialisten in allen oder nahezu allen Bereichen der Zahnmedizin anpreist und seine Teilnahme an zahlreichen in- und ausländischen Fortbildungsveranstaltungen, seine Referententätigkeit, seine Mitgliedschaft in namhaften Fachverbänden sowie seine Beteiligung an Zertifizierungen zu bestimmten Tätigkeitsschwerpunkten herausstellt. Eine derart übertriebene Internetwerbung ist dem Zahnarzt nicht erlaubt.

Oberlandesgericht Köln, Az.: 6 U 127/00